

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 414/17



Beschluss

In der Sache

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED],
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Barkhoff, Reimann, Vossius**, Prinzregentenstraße 74, 81675 München, Gz.:
V21-9/285

gegen

[REDACTED],
Niederlande

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

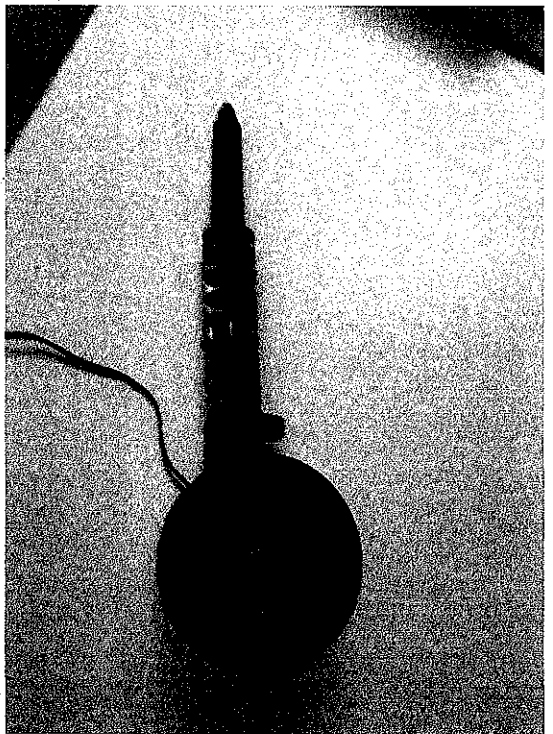
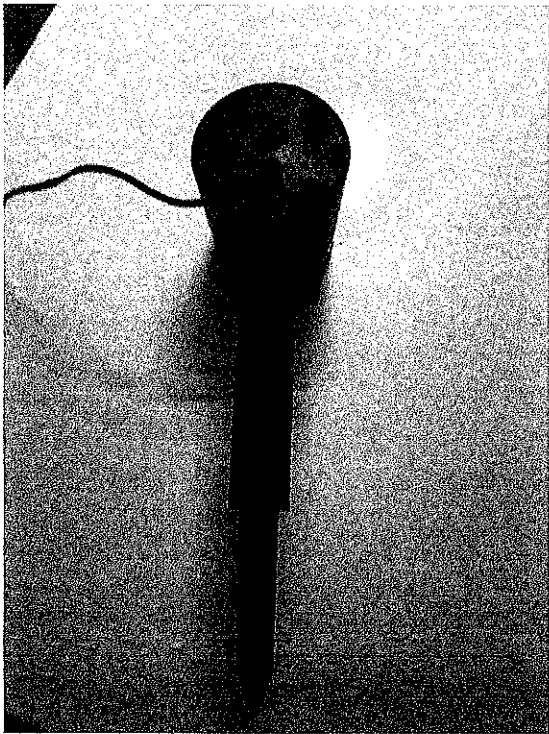
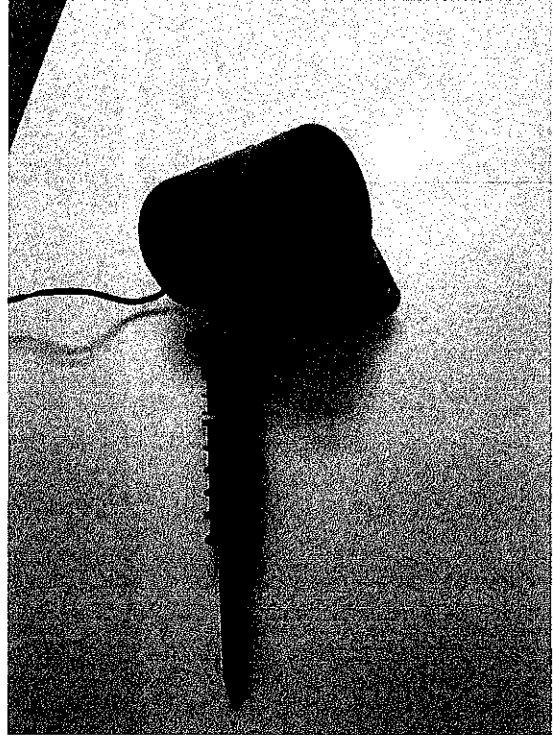
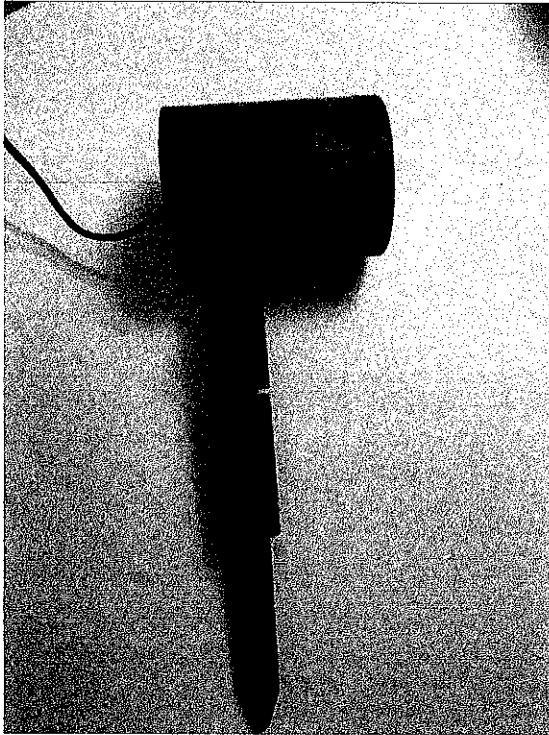
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], Gz.: PR215/17

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt, den Richter Brauer und den Richter am Landgericht Dr. Held am 01.12.2017:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer am Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

in Deutschland einen Laserprojektor mit der Bezeichnung „CASAYA“ anzubieten und/oder zu verkaufen, der wie folgt gestaltet ist:



2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 20.11.2017 zurückgewiesen.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der Art. 90 Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) und §§ 935 ff., 922 Zivilprozessordnung (ZPO) zugrunde. Der Verbotungsanspruch folgt aus Art. 19 Abs. 1, 89 Abs. 1 lit. a GGV und die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf Art. 89 Abs. 1 lit. d GGV i.V.m. § 890 ZPO.

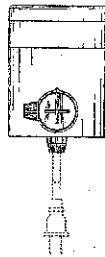
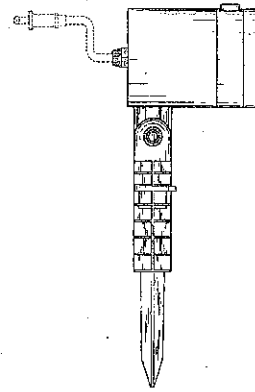
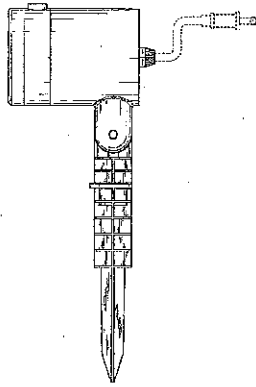
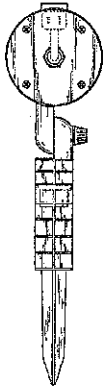
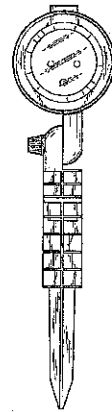
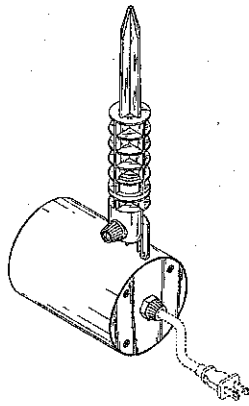
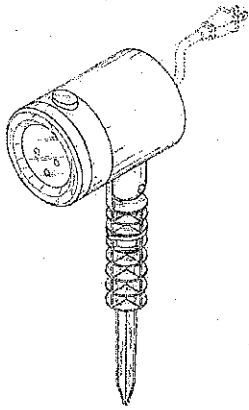
A. Der Antrag ist zulässig.

I. Das Landgericht Hamburg ist für die Entscheidung zuständig. Die internationale Entscheidungszuständigkeit folgt aus Art. 82 Abs. 5 GGV. Hiernach kann eine Klage wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (im Folgenden: „GGM“) bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht. Vorliegend wurde das Verletzungsmuster in Deutschland vertrieben.

II. Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Die Einbindung von Fotografien des Verletzungsmusters ist ausreichend. Einer zusätzlichen Auflistung von Merkmalen bedarf es nicht, zumal es bei der Frage des Vorliegens einer Verletzungshandlung auf den Gesamteindruck und nicht auf einzelne Merkmale ankommt.

B. Der Antrag ist begründet. Die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines aus Art. 19 Abs. 1, 89 Abs. 1 lit. a GGV folgenden Verbotungsanspruchs glaubhaft gemacht.

I. Ausweislich der seitens der Antragstellerin vorgelegten Kopie einer Eintragungsurkunde des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters meldete die TeleBrands Corporation am 11.11.2015 das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 002854935-0001 (Anlage A 1, nachfolgend „Verfügungsmuster“) an, das am selben Tag mit Priorität vom 04.11.2015 eingetragen und am 09.02.2016 veröffentlicht wurde und für das die folgenden Abbildungen hinterlegt sind:



Die Antragstellerin vertreibt das Verfügungsmuster unter der Bezeichnung „STAR SHOWER“. Es handelt sich um ein Produkt, das v.a. zur Weihnachtszeit zur Beleuchtung von Wandflächen benutzt werden kann und das u.a. Sterne ausstrahlt.

II. Das Verfügungsmuster ist gemäß Art. 85 Abs. 1 GGV rechtsgültig. Zwar ist der Einwand der Nichtigkeit nach Art. 25 GGV in Verfahren betreffend einstweilige Maßnahmen zu berücksichtigen, Art. 90 Abs. 2 S. 1 GGV. Die seitens der Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift vom 16.11.2017 und in ihrem Schriftsatz vom 29.11.2017 angeführten vorbekannten Geschmacksmuster stehen aber weder der Neuheit (Art. 5 GGV) noch der Eigenart (Art. 6 GGV) des Verfügungsmusters entgegen.

1. Bei den in der Schutzschrift vom 16.11.2017 angeführten Geschmacksmustern, die zum Teil auch Gegenstand der Anlagen der Antragschrift sind (Anlagen A 4 bis A 11), handelt sich nicht um mit dem Verfügungsmuster identische Geschmacksmuster i.S.d. Art. 5 GGV. Der Gesamteindruck, den das Verfügungsmuster beim informierten Benutzer hervorruft, unterscheidet sich auch von dem Gesamteindruck der seitens der Antragsgegnerin angeführten Geschmacksmuster, Art. 6 GGV.

Im Hinblick auf den vorbekannten Formenschatz ist kein Vergleich der einzelnen das Verfügungsmuster prägenden Elemente mit den einzelnen Merkmalen vorbekannter Modelle vorzunehmen, sondern jeweils der Gesamteindruck des Verfügungsmusters mit jedem Muster aus dem vorbekannten Formenschatz zu vergleichen (vgl. BGH, GRUR 2016, 803, Rn. 31 – Armbanduhr, BGH, GRUR 2013, 285, Rn. 34 – Kinderwagen II m.w.N.).

a. Das GGM Nr. 002352286-0006 (Anlage A 4) zeichnet sich in der Seitenansicht durch eine Zweiteilung des Beleuchtungskörpers aus. Der hintere zylinderförmige Teil weist einen deutlich geringeren Durchmesser auf als der vordere, ebenfalls zylinderförmige Teil. Demgegenüber handelt es sich bei dem Beleuchtungskörper des Verfügungsmusters um eine durchgängige zylindrische Form. Außerdem fehlt es dem GGM Nr. 002352286-0006 an den Ringen im vorderen Bereich des Zylinders. Der Fuß des Geschmacksmusters 002352286-0006 wird durch ein schwarzes Element geprägt, das beim Verfügungsmuster nicht vorhanden ist.

b. Beim GGM Nr. 000115118-0003 (Anlage A 5) wird der Gesamteindruck durch zwei ringförmige Elemente geprägt, deren Durchmesser jeweils deutlich größer als der des sonstigen zylinderförmigen Beleuchtungskörpers ist. Außerdem weist das Ende des Beleuchtungskörpers eine Rundung auf, während das Verfügungsmuster am Ende gerade abschließt. Schließlich unterscheidet sich die Befestigung deutlich von der des Verfügungsmusters.

c. Beim GGM Nr. 001409593-0001 (Anlage A 6) fehlen die Ringe, die im vorderen Bereich des Verfügungsmusters vorhanden sind. Außerdem ist beim GGM Nr. 001409593-0001 für die Halterung ein Extra-Bereich in der zylindrischen Form vorgesehen (der auf den Zeichnungen in Anlage A 5 als Aussparung deutlich gemacht wird), während beim Verfügungsmuster die Halterung am Beleuchtungskörper befestigt ist, ohne dass der entsprechende Bereich des Zylinders eine besondere Gestaltung aufweist.

d. Gegenstand des GGM Nr. 001409593-0002 (Anlage A 7) ist der hintere Teil eines Beleuchtungskörpers, der im oberen Teil einen Einschnitt aufweist. Eine solche Gestaltung findet sich beim Verfügungsmuster nicht.

e. Der Gesamteindruck des GGM Nr. 001873662-0001 (Anlage A 8) und des GGM Nr. 001873662-0002 (Anlage A 9) wird durch eine längs verlaufenden Wabenstruktur für die Belüftung des Leuchtmittels geprägt, die das Verfügungsmuster nicht aufweist. Auch fehlt es im Vergleich mit dem Verfügungsmuster an den Ringen im vorderen Bereich und an der trichterförmigen Einbettung der Vorderseite mit den Lichtöffnungen.

f. Das GGM Nr. 00715214-0002 (Anlage A 10) erzeugt einen anderen Gesamteindruck als das Verfügungsmuster, da es an den Ringen im vorderen Bereich fehlt und die Befestigungsvorrichtung eine andere ist: Während beim Verfügungsmuster am unteren Teil des Zylinders ein Fuß angebracht ist, findet sich bei dem GGM Nr. 00715214-0002 eine runde Ausbuchtung, an der ein konisch geformter Arm befestigt ist.

g. Beim GGM Nr. 00715214-003 (Anlage A 11) befindet sich zwar im vorderen Bereich eine ringförmige Einkerbung. Die Einkerbung unterscheidet sich aber deutlich von den Ringen im vorderen Bereich des Verfügungsmusters. Auch die Befestigungsvorrichtung ist deutlich anders gestaltet als beim Verfügungsmuster.

h. Das bei Amazon angebotene Produkt „Outdoor led Spotlight ‚Beamy round‘ Grey“ (Anlage AR 2; Seite 5 der Anlage A 3; S. 10 der Schutzschrift) erzeugt ebenfalls einen anderen Gesamteindruck als das Verfügungsmuster. Die vier ringförmigen Einkerbungen im vorderen Bereich unterscheiden sich von den Ringen beim Verfügungsmuster. Darüber hinaus wird die Form des Produkts im Gegensatz zum Verfügungsmuster durch eine Zweiteilung geprägt: Im hinteren Bereich des Beleuchtungskörpers befindet sich ein deutlich schmalerer zylinderförmiger Körper. Auch die Halterung unterscheidet sich deutlich von der „einarmigen“ Halterung beim Verfügungsmuster.

i. Der Gesamteindruck des bei YouTube angebotenen Produkts „Night Stars“ (Seite 5 f. der Anlage A 3; S. 10 und 11 der Schutzschrift) entspricht nicht dem des Verfügungsmusters. Der vordere Bereich wird durch zwei Ringe geprägt, deren Radius erheblich größer ist als der des

Anhaltspunkte dafür, dass das Produkt bereits vor 2015 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, bestehen nicht.

III. Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert i.S.d. Art. 32 Abs. 3 GG. Sie ist zwar nicht Inhaberin des Verfügungsmusters, sie macht deren Ansprüche aber in Prozessstandschaft geltend. Sie hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres Prokuristen, Herrn Morshedzadeh (Anlage A 15), glaubhaft gemacht, von der Inhaberin des Verfügungsmusters, der TeleBrands Corporation, dazu ermächtigt worden zu sein, deren Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Als exklusive Vertreiberin des Produkts „STAR SHOWER“ in Deutschland (Anlage A 15) hat die Antragstellerin auch ein schutzfähiges Eigeninteresse.

Dass in der Anlage A 15 die Worte „versichere ich an Eides statt“, „in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung“ und „zur Vorlage bei Gericht“ fehlen, steht der Glaubhaftmachung nicht entgegen. Aus der Überschrift „Versicherung an Eides Statt“ wird hinreichend deutlich, dass der Prokurist das in der Anlage A 15 Erklärte an Eides Statt versichert. Darüber hinaus wäre selbst eine nicht als eidesstaatliche Versicherung zu wertende schriftliche Erklärung als Mittel der Glaubhaftmachung zuzulassen (vgl. BGH, GRUR 2002, 915, 916).

Schließlich spricht auch die von der Antragsgegnerin selbst mit ihrer Schutzschrift eingereichte Erklärung der TeleBrands vom 10.11.2017, die die Antragstellerin der Antragsgegnerin vorprozessual übersandt hat (Anlage 2 zum Schreiben vom 13.11.2017 (Anlage AR 1)), dafür, dass die Antragstellerin das Produkt „STAR SHOWER“ in Deutschland exklusiv vertreiben darf und dass die TeleBrands die Antragstellerin zur Geltendmachung der Rechte aus dem „Community Design“ ermächtigt hat, wobei die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens hiernach einer ausdrücklichen Zustimmung der TeleBrands bedarf.

Dem Vortrag der Antragstellerin, dass die TeleBrands Corporation die Antragstellerin ausdrücklich dazu ermächtigt hat, das hiesige Zivilverfahren gegen die Antragsgegnerin durchzuführen, ist die Antragsgegnerin nicht entgegen getreten. Im Übrigen hat die Antragstellerin auch diesen Umstand durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Morshedzadeh (Anlage A 15) glaubhaft gemacht.

IV. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das Verletzungsmuster unter der Bezeichnung „CASAYA“ jedenfalls am 06.11.2017 und am 07.11.2017 in Baumärkten in Hamburg und Neumünster vertrieben wurde (Anlage A 2 und A 15). Auf der Produktverpackung ist als Herstellerin die Firma KSD mit Sitz in Aalen, Niederlande, genannt. Bei „KSD“ handelt es

Verletzungsmusters in Deutschland erstmals am 06.11.2017 Kenntnis erlangt zu haben (Anlage A 17).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

D. Die Entscheidung ergeht wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, § 937 Abs. 2 ZPO. Es handelt sich bei Verfügungs- und Verletzungsmuster um Saisonartikel, die v.a. in der Vorweihnachtszeit verkauft werden. Der mit einer – auch kurzfristig anberaumten – mündlichen Verhandlung verbundene Zeitverlust würde zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen bei der Antragstellerin führen. Der Antragsgegnerin wurde über die Schutzschrift hinaus rechtliches Gehör gewährt, wovon sie mit ihrem Schriftsatz vom 29.11.2017 auch Gebrauch gemacht hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Hinsichtlich der Teil-Zurückweisung des Antrags kann gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

--
Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Tolkmitt

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Brauer

Richter

Dr. Held

Richter
am Landgericht